

Anwaltskanzlei Kühle

Scheidungsratgeber - Die erfolgreiche Scheidung –

Vor der Trennung

- 1.) Nehmen Sie die Angebote einer Ehe- und Familienberatungsstelle wahr. Die Gemeinden oder Kreise bieten hier, ebenso wie kirchliche Träger Angebote an, die u.U. aber nicht kostenfrei sind.
- 2.) Sichern Sie wichtige Unterlagen, Verträge Urkunden, Steuerbescheide,... aus der gemeinsamen Wohnung. Beschaffen Sie Nachweise zum Vermögen bzw. Einkommen des Ehegatten. Teilen Sie erst danach Ihre Trennungsabsicht mit!

Nach der Trennung

- 1.) Sperren Sie das gemeinsame Bankkonto,
- 2.) Ändern Sie Ihre Passworte für Onlinebanking, PayPal, eBay
- 3.) **Lassen Sie sich von einem Anwalt beraten**
- 4.) Ab der Trennung haben Sie ggf. Anspruch auf Trennungsunterhalt. Machen Sie diesen schriftlich ! über einen Anwalt geltend. Ansprüche verfallen sonst Monat für Monat!
Ab der Trennung besteht hinsichtlich gemeinsamer Kinder ein Anspruch auf Kindesunterhalt. Machen Sie diesen schriftlich geltend. Ggf. muss er eingeklagt werden.
- 5.) Ab der Trennung muss der gemeinsame Hausrat geteilt werden. Versuchen Sie hier eine Einigung zu erreichen. Machen Sie beide getrennt eine Liste mit den Dingen die Ihnen gehören oder die Sie verlangen. Dann gleichen Sie die beiden Listen ab und versuchen eine Einigung zu finden.
- 6.) Achten Sie darauf dass es nach der Trennung zu keinen Versöhnungen oder gemeinsamem Wirtschaften mehr kommt. Vermeiden Sie Situationen, die Ihnen als Versöhnung ausgelegt werden können. Im Falle der Versöhnung beginnt das Trennungsjahr von neuem zu laufen und verzögert so die Ehescheidung.

- 7.) Wenn Bereitschaft zur Fairness in allen familienrechtlichen Angelegenheiten besteht, so ist der Zeitpunkt nach der Trennung trotz der Verletztheit beider noch immer der Zeitpunkt an dem zu erwarten ist, dass beide Ehegatten aufgrund der gemeinsamen Vergangenheit und Erfahrung am fairsten miteinander umgehen.

Hat erst ein Ehegatte eine neue Beziehung und mischt sich diese ebenfalls in die finanziellen Belange ein, wird es kompliziert. Nutzen Sie daher diesen Zeitraum um eine einvernehmliche

Ehescheidungsfolgenvereinbarung

ggf. bei einem Notar zu vereinbaren. Darin regeln Sie dann alle finanziellen Dinge, ob Unterhalt, Zugewinn, Besuchstage, Hausratsteilung ...

- 8.) Wohnung

Ein Anspruch auf Auszug des anderen Ehegatten aus der gemeinsamen Wohnung besteht grundsätzlich nicht. Die Trennung darf von Gesetzes wegen auch innerhalb der Wohnung stattfinden. Hier ist der Grundsatz von der

Trennung von Tisch und Bett

bekannt, greift allerdings zu kurz. Wichtig ist auch, dass nicht gemeinsam gewirtschaftet wird und keine Versorgungsleistungen für den jeweils anderen stattfinden.

- 9.) Gewalt

Wird vom Ehegatten Gewalt ausgeübt, angedroht oder beleidigt, sollten Sie einen Antrag nach dem

Gewaltschutzgesetz

stellen und ihm dies untersagen lassen. In einem solchen Verfahren kann Ihnen dann auch die Nutzung der Wohnung für einige Monate alleine gestattet werden.

Rufen Sie die Polizei !

Scheuen Sie sich nicht davor notfalls erst einmal inkognito in einem Frauenhaus Zuflucht zu suchen.

- 10.)

Reichen Sie nach Ablauf des Trennungsjahres, oder im Falle einer Härtefallscheidung auch schon vorher, durch Ihren Rechtsanwalt einen Scheidungsantrag bei Gericht ein.

Wollen Sie Trennungsunterhaltsansprüche ausnutzen, warten Sie ggf. mit dem Antrag.

Nach der Scheidung

- 1.) Nach der Trennung besteht ggf. ein Anspruch auf nachehelichen Unterhalt. Lassen Sie diesen von einem Anwalt prüfen und ggf. gerichtlich evtl. bereits mit dem Scheidungsantrag zusammen geltend machen.
- 2.) Lassen Sie in regelmäßigen Abständen prüfen, ob sich die Unterhaltsansprüche, insbesondere die Kindesunterhaltsansprüche verändert haben. Dies z.B. beim Kindesunterhalt durch das Hineinwachsen der Kinder in eine höhere Altersgruppe der

Düsseldorfer Tabelle für Kindesunterhalt

oder durch eine Einkommenserhöhung auf Seiten des Unterhaltsverpflichteten. Machen Sie insoweit regelmäßig von Ihrem Auskunftsanspruch geltend und verlangen Sie eine Aktualisierung der Einkommensauskunft des Unterhaltsverpflichteten.

Bleiben Sie bei allem fair.

Versuchen Sie die Kinder aus allen finanziellen Dingen, Diskussionen, Problemen herauszuhalten. Diese Dinge gehen nicht die Kinder, sondern Sie und Ihren Anwalt etwas an.

Ihre Kinder werden es Ihnen irgendwann einmal danken.

Rechtsanwaltskanzlei Kühle

Rechtsanwalt & Fachanwalt

Königstraße 108

32427 Minden

Tel: 0571-3983270

Fax: 0571/3983280

E:Mail:

